



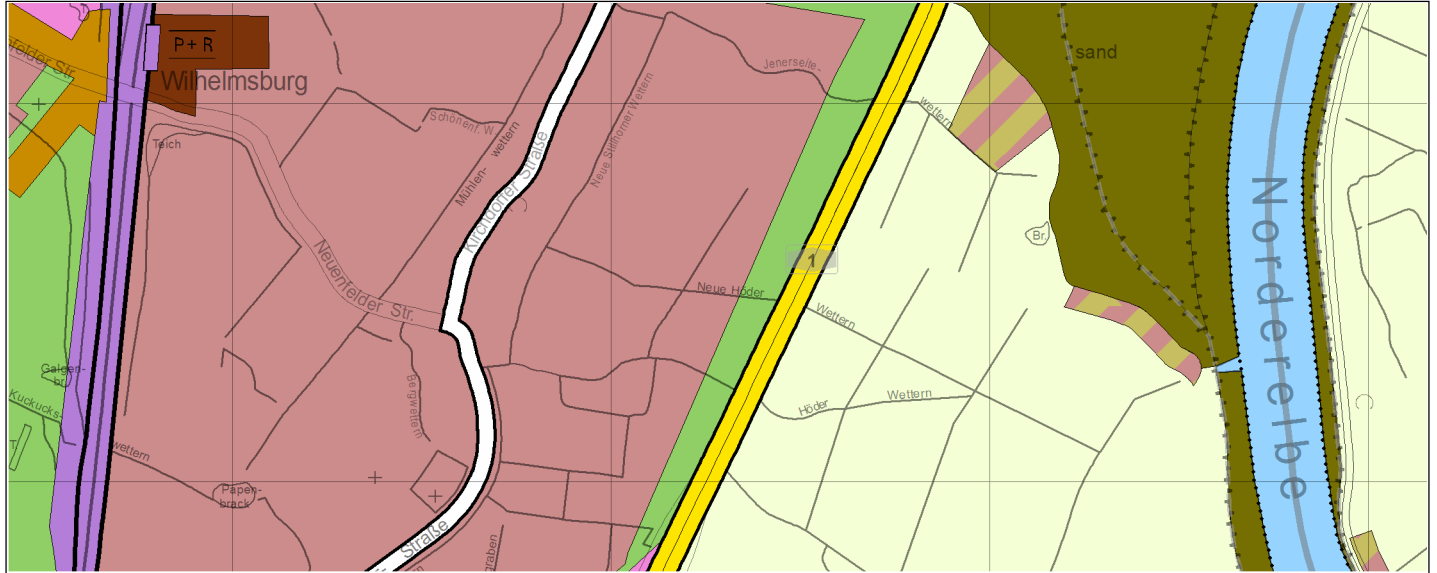
Freie und Hansestadt Hamburg Flächennutzungsplan

137. Flächennutzungsplanänderung (F02/12)

M 1 : 20 000

Flächen für die Landwirtschaft und Grünflächen
Kirchdorfer Wiesen in Wilhelmsburg

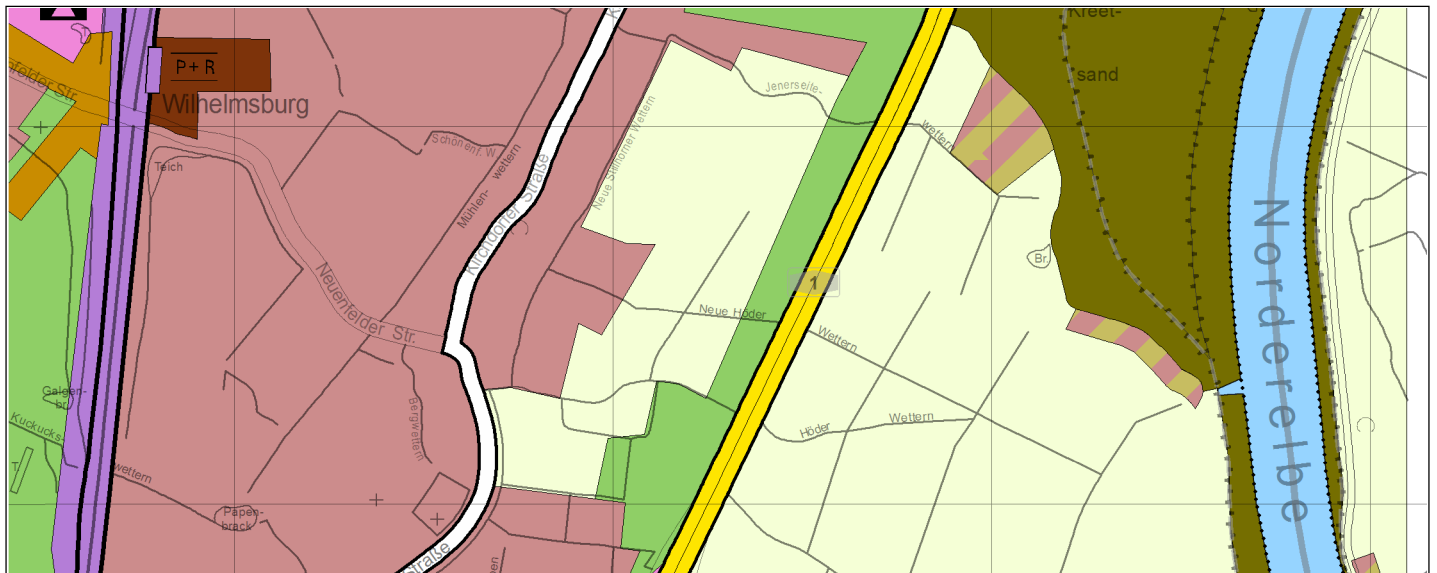
Aktueller Flächennutzungsplan



Flächennutzungsplanänderung



Geänderter Flächennutzungsplan



Einhundertsiebenunddreißigste Änderung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg

Vom 13. Mai 2014

(HmbGVBl. S. 169)

Die Bürgerschaft hat den nachstehenden Beschluss gefasst:

(1) Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) wird im Geltungsbereich nördlich und südlich des Siedenfelder Weges zwischen dem Siedlungsrand und der östlich verlaufenden Bundesautobahn A1 im Stadtteil Wilhelmsburg (F02/12 – Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 136) geändert.

(2) Das maßgebliche Stück der Änderung des Flächennutzungsplans und die ihm beigegebene Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 6 Absatz 5 Satz 3 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548), werden beim Staatsarchiv zur kostenfreien Einsicht niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke

beim örtlich zuständigen Bezirksamt vorhanden sind, werden sie kostenfrei zur Verfügung gestellt.

2. Unbeachtlich werden

a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der für die Erarbeitung des Flächennutzungsplans zuständigen Behörde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Begründung

zur Änderung des Flächennutzungsplans

(Flächen für die Landwirtschaft und Grünflächen Kirchdorfer Wiesen in Wilhelmsburg)

1. Grundlage und Verfahrensablauf

Grundlage der einhundertsevenunddreißigsten Änderung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) ist das Baugesetzbuch in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548).

Das Planänderungsverfahren wurde durch den Aufstellungsbeschluss F02/12 vom 23. März 2012 (Amtl. Anz. S. 797) eingeleitet. Die Bürgerbeteiligung mit öffentlicher Unterrichtung und Erörterung sowie die öffentliche Auslegung haben nach den Bekanntmachungen vom 29. September 2010 und 27. April 2012 (Amtl. Anz. 2010 S. 1856 und 2012 S. 797) stattgefunden.

2. Inhalt des Flächennutzungsplans

Der Flächennutzungsplan stellt in dem zu ändernden Bereich im Stadtteil Wilhelmsburg Wohnbauflächen und entlang der Bundesautobahn A1 Grünflächen dar. Die Kirchdorfer Straße ist als „sonstige Hauptverkehrsstraße“ hervorgehoben.

3. Inhalt des Landschaftsprogramms

Das Landschaftsprogramm für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 363) stellt in dem zu ändernden Bereich im Stadtteil Wilhelmsburg vorwiegend das Milieu „Landwirtschaftliche Kulturlandschaft“ dar. Entlang der Bundesautobahn A1 wird „Wald“ dargestellt. Im Südosten des Änderungsbereiches befinden sich Sportflächen, die als Milieu „Grünanlage, eingeschränkt nutzbar“ und die Wettern als „Gewässerlandschaft“ dargestellt werden.

Als milieübergreifende Funktionen werden die Grenze der Wilhelmsburger-Doveelbe-Landschaftsachse, die unmittelbar westlich der Bundesautobahn A1 verläuft, und im Bereich des Siedenfelder Weges eine „Grüne Wegeverbindung“ darstellt. Der Änderungsbereich ist als „Fläche mit Klärungsbedarf gegenüber dem Flächennutzungsplan“ gekennzeichnet.

Die Karte Arten- und Biotopschutz stellt die zu ändernde Fläche als Biotopentwicklungsräume „Acker-, Obstbau-, Gartenbau- und Grünlandflächen“ (9a), „Sportanlage“ (10d) und „Stillgewässer“ (4) dar; entlang der Autobahn wird der Biotopentwicklungsraum „Wald auf künstlichen Standorten, Immissionsschutzwald“ (8e) dargestellt. Überlagernd erfolgt auch hier die Darstellung als „Fläche mit Klärungsbedarf“.

Gemäß § 4 Absatz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), zuletzt geändert am 2. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 484) muss das Landschaftsprogramm die Darstellungen des Flächennutzungsplans beachten. Auf Grund von Änderungen des Flächennutzungsplanes ist das Landschaftsprogramm entsprechend anzupassen.

4. Anlass und Ziele der Planung

Der Änderungsbereich umfasst nördlich des Siedenfelder Weges die Kirchdorfer Wiesen und südlich des Siedenfelder Weges die Flächen der „Klappertopfwiesen“ sowie die südöstlich angrenzenden Sportflächen. Die Änderung des Flächennutzungsplans folgt auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung dem Ziel, den Naturraum der Kirchdorfer Wiesen insgesamt nach naturschutzfachlichen Gesichtspunkten

punkten zu entwickeln. Die Sportplatzflächen und die Grünvernetzung bleiben bestandsorientiert gesichert.

Die Flächen sind mit Ausnahme kleiner Teilflächen im Eigentum der Freien und Hansestadt Hamburg und werden im Rahmen von naturschutzorientierten Bewirtschaftungsverträgen landwirtschaftlich genutzt. Die Flächen südlich des Siedenfelder Weges sind bereits mit Ausgleichsmaßnahmen für die Bebauungspläne „Wilhelmsburg Mitte“ belegt. Die Kirchdorfer Wiesen liegen zwischen der Kirchdorfer Straße und der Bundesautobahn A1. Die westlich und nördlich an die Kirchdorfer Wiesen angrenzende Einfamilienhausbebauung bildet zusammen mit den südlich liegenden Kleingärten und Sportanlagen den östlichen Siedlungsrand von Wilhelmsburg.

Die Kirchdorfer Wiesen werden geprägt durch das ausgedehnte, weitgehend gehölzfreie Marschengrünland mit seinem umfangreichen System aus Wettern, Gräben und Beetgräben. Die hohe ökologische Wertigkeit dieser Flächen ist insbesondere in der geringen Geländehöhe und den damit verbundenen hohen Wasserständen begründet. Die Vielzahl von feuchten und nassen Biotopen, die miteinander vernetzt sind, bieten Lebensräume für eine große Anzahl von Pflanzen- und Tierarten.

Naturschutzfachlich verfügen die Kirchdorfer Wiesen über einen hohen Wert. Dieser Wert ergibt sich sowohl aus der Topografie – es handelt sich um die am tiefsten liegenden Flächen in Wilhelmsburg und in Hamburg überhaupt – als auch aus der anmoorigen Bodenstruktur. Dies bedingt einen entsprechend hohen Grundwasserstand.

Die Landschaftsstrukturen gehören zu den ältesten in Deutschland erhaltenen Agrarlandschaften. Sie wurden auf Grund der natürlichen Bedingungen traditionell als extensives Dauergrünland zur Grünlandwirtschaft genutzt und zeichnen sich durch eine besonders hohe Artenvielfalt und durch eine ausgeprägte Archivfunktion für Natur- und Kulturgeschichte aus. Die hohe ökologische Wertigkeit dieser Flächen ist in der Vielzahl von feuchten und nassen Biotopen, die miteinander vernetzt sind begründet, die Lebensräume für eine große Anzahl von Pflanzen- und Tierarten bieten. Dominant sind hier Arten der Wiesenvögel, Amphibien und Libellen, die auf feuchte Standorte angewiesen sind.

Im Gebiet wurden 45 geschützte und/oder gefährdete Pflanzenarten festgestellt. Hervorzuheben sind unter anderem Vorkommen des Großen Klappertopfes – *Rhinanthus angustifolia*. Die Art kommt in großen Beständen südlich des Siedenfelder Weges vor („Klappertopfwiesen“).

Das Gebiet hat als Brutvogelgebiet eine landesweite bzw. nationale Bedeutung. Das Gebiet beherbergt außerdem eine der größten Kiebitz-Brutkolonien Hamburgs. Stabile Bruterfolge sind für das Überleben der Art, die an vielen Orten keinen ausreichenden Bruterfolg mehr hat, von besonderer Bedeutung. Wiesenvogelarten und Weißstorch sind sehr störungsempfindliche Arten weiträumiger Großlandschaften. Bei Intensivierung oder Änderung der Nutzung besteht die Gefahr der Verdrängung. Im Gebiet wurden insgesamt 27 wertgebende Libellenarten nachgewiesen. Darunter befinden sich auch Rote-Liste-Arten. Die Grüne Mosaikjungfer, eine streng geschützte, anspruchsvolle FFH-Art, hat östlich der BAB A1 ihre Entwicklungsgewässer, während westlich der Autobahn die Jagd- und Nahrungsreviere liegen. Die Kirchdorfer Wiesen haben darüber hinaus eine wichtige Funktion für den Biotopverbund. Großräumig bilden sie ein Bindeglied von den Vier- und Marschlanden, über Neuland zur Süderelbemarsch.

Die Kirchdorfer Wiesen sind seit vielen Jahren Gegenstand der Stadtentwicklung mit dem Ziel, die Wohnbauflächen-darstellung des Flächennutzungsplans umzusetzen und die

Kirchdorfer Wiesen westlich der Autobahn dem Wohnungsbau zuzuführen. Im Jahre 1993 wurde auf Grundlage der Ergebnisse eines konkurrierenden städtebaulichen und landschaftsplanerischen Gutachtens das Bebauungsplanverfahren Wilhelmsburg 79 eingeleitet. Diese Planungen wurden auf Grund zu hoher Erschließungskosten für den Wohnungsbau infolge der naturräumlichen Gegebenheiten und der Nähe zur Autobahn zurückgestellt.

Im Rahmen der Fortschreibung und Neufassung des Flächennutzungsplans und des Landschaftsprogramms im Jahre 1997 war die zukünftige Nutzung der Kirchdorfer Wiesen westlich der Bundesautobahn A1 erneut Gegenstand weiterhin kontroverser Planungsziele und Diskussionen. Ergebnis war seinerzeit, dass Flächennutzungsplan und Landschaftsprogramm die Fläche unterschiedlich darstellen und im Landschaftsprogramm entsprechend als „Flächen mit Klärungsbedarf“ gekennzeichnet werden.

Im Jahre 2005 haben Senat und Bürgerschaft mit dem Rahmenkonzept „Sprung über die Elbe“ die Arrondierung der östlichen Siedlungsflächen in Wilhelmsburg mit veränderter Zielsetzung erneut thematisiert und zur Prüfung besonderer Formen des landschaftsbezogenen Wohnens in der Stadt im Rahmen der IBA Hamburg 2013 aufgerufen.

In den Jahren 2007 und 2008 entwickelte die IBA Hamburg GmbH unter Beteiligung von Bürgerinitiativen, Politikern, Naturschutzverbänden, Vertretern aus Hamburger Fachdienststellen, Gutachterbüros und Wissenschaftlern mit Unterstützung von interdisziplinär besetzten Planungsteams verschiedene Entwürfe, die unter Berücksichtigung der zu erhaltenden „Klappertopfwiesen“ südlich des Siedenfelder Weges beispielhaft zeigen sollten, wie die Schaffung neuen Wohnraums mit den Belangen des Naturschutzes vereinbart werden könnte. Ein Konsens konnte jedoch auf Grund unterschiedlicher Bewertungen der Beteiligten über die Vereinbarkeit von Landschaft und Städtebau auch auf der Grundlage innovativer und ressourcenschonender Konzepte (Win-win Lösungen) nicht herbeigeführt werden.

Die IBA GmbH hat daraufhin sowie angesichts von 800 Bürgern, die sich per Unterschrift gegen das IBA-Projekt „Kirchdorfer Wiesen – Wohnen mit der Landschaft“ ausgesprochen haben, entschieden, das Projekt im Rahmen der IBA Hamburg 2013 nicht weiterzuführen.

Vor diesem Hintergrund wurde in 2009 im Zuge des Regierungsprogramms für die 19. Legislaturperiode vereinbart und in 2011 durch das Regierungsprogramm der 20. Legislaturperiode bestätigt, dass den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege zu Gunsten der Entwicklung des Landschaftsraums und der Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet insgesamt Vorrang eingeräumt und eine bauliche Entwicklung im Bereich der Kirchdorfer Wiesen nicht weiter verfolgt werden soll. Des Weiteren soll der Flächenanteil der Landschaftsschutzgebiete in Hamburg steigen und dabei unter anderem vorrangig der Wilhelmsburger Osten berücksichtigt werden. In Umsetzung dieser Vereinbarung bereitet die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Amt für Natur- und Ressourcenschutz, das Verfahren zur Ausweisung eines Landschaftsschutzgebiets unter Einbeziehung der Kirchdorfer Wiesen vor. Dabei soll das Landschaftsschutzgebiet großräumig ausgewiesen und auf Grund der naturräumlichen Gegebenheiten einschließlich der Flächen westlich der Bundesautobahn A1 bis an den Wilhelmsburger Siedlungsrand herangeführt werden.

Seit 2010 ist der Änderungsbereich mit Ausgleichsmaßnahmen weitgehend überplant. Südlich des Siedenfelder Weges sind Flächen für Ausgleichsmaßnahmen unter anderen den Bebauungsplänen Wilhelmsburg 89 und 90 (nördlich und südlich Neuenfelder Straße) und der Kleingartenanlage Hauland (Bebauungsplan Wilhelmsburg 92) zugeordnet. Die

Flächen nördlich des Siedenfelder Wegs sind zu großen Teilen als Ausgleichsflächen für die Verlegung der Wilhelmsburger Reichsstraße und für die A26 nach Stade vorgesehen.

Im Flächennutzungsplan soll daher trotz der Bedeutung der Vorsorge von Flächen für den Wohnungsbau auf die strategische Entwicklungsreserve an diesem Standort verzichtet und die Wohnbauflächendarstellung im Bereich der Kirchdorfer Wiesen entsprechend zurückgenommen werden. Die im Zusammenhang mit der IBA Hamburg herbeigeführten und aus dem Flächennutzungsplan entwickelten Bebauungspläne in Wilhelmsburg schaffen Planungsrecht für zusammen ca. 750 Wohneinheiten. Der Verlust strategischer Wohnbauflächenreserven im Bereich der Kirchdorfer Wiesen soll durch die Aktivierung neuer Potentiale in Wilhelmsburg ausgeglichen werden. Zu nennen sind hier insbesondere ein möglicher Wohnstandort am „Haulander Weg“ unmittelbar angrenzend an die umfangreichen Grünbereiche in der Mitte von Wilhelmsburg (Wilhelmsburger Inselepark), für den die IBA bereits ein städtebauliches Konzept entwickelt hat, sowie Flächenpotenziale im Bereich der zentralen Nord-Südachse, die durch die Verlegung der Wilhelmsburger Reichsstraße (Planfeststellungsbeschluss Juli 2013) für die Stadtentwicklung verfügbar werden und auf denen die im Zuge von IBA und igs für die Wilhelmsburger Mitte eingeleitete bauliche und freiräumliche Entwicklung fortgesetzt werden soll. Gleichzeitig wird damit dem Ziel der Innenentwicklung und einer nachhaltigen Flächenvorsorge im Rahmen einer entsprechenden Fortschreibung des Flächennutzungsplans, die zu gegebener Zeit erfolgen wird, Vorrang eingeräumt.

Die Kirchdorfer Wiesen sollen künftig als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt werden. Damit soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass eine Bewirtschaftung der Fläche langfristig erforderlich ist, um die beabsichtigte Erhaltung und Entwicklung der Fauna und Flora zu sichern und die festgesetzten bzw. geplanten Ausgleichsmaßnahmen auf dieser Fläche umzusetzen.

Der südöstliche Teil des Änderungsbereichs, der Sportflächen umfasst und bisher Bestandteil der Wohnbauflächendarstellung ist, soll zukünftig im Flächennutzungsplan als Grünflächen dargestellt werden. Die Sportflächen werden damit auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung bestandsgemäß gesichert. Die Grünfläche schließt an den entlang der Autobahn dargestellten Grünstreifen an. Durch diesen Grünstreifen bleibt die Vernetzungsfunktion erhalten.

Entsprechend den Zielen der Planung werden Wohnbauflächen und in geringem Umfang Grünflächen in Flächen für die Landwirtschaft sowie Wohnbauflächen in Grünflächen geändert.

Die Darstellung von Flächen für die Landwirtschaft und Grünflächen ist nicht als Eingriff in Natur und Landschaft zu bewerten. Nachteilige Auswirkungen auf besonders oder streng geschützte Arten infolge der beabsichtigten Flächennutzungsplanänderung sind nicht zu erwarten.

Das Gebiet der Flächennutzungsplanänderung umfasst eine Fläche von etwa 56 ha.

5. Prüfung von Alternativen

Geprüft worden ist zum einen, nur Teilflächen der Kirchdorfer Wiesen für den Wohnungsbau zu entwickeln und die Wohnbauflächendarstellung des Flächennutzungsplans für die betreffenden Flächen beizubehalten. Insbesondere ist untersucht worden, die bauliche Entwicklung auf die Fläche nördlich des Siedenfelder Wegs oder lediglich auf Randbereiche der bestehenden Bebauung zu beschränken. Entsprechende Varianten waren Gegenstand des Rahmenkonzepts aus dem Jahr 2005 und wurden im Rahmen des Workshops in den Jahren 2007/2008 konkretisiert.

Insbesondere im Rahmen dieses Workshops hat sich jedoch gezeigt, dass die Konflikte mit den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes auch dann nicht lösbar sind, weshalb diese Alternative letztlich verworfen wurde.

Geprüft worden ist des Weiteren, die Kirchdorfer Wiesen im Flächennutzungsplan als naturbestimmte Fläche darzustellen. Die im Rahmen des Workshops 2007/2008 erarbeiteten Gutachten haben jedoch gezeigt, dass eine Bewirtschaftung der Flächen die zwingende Voraussetzung dafür ist, ihren Wert zu erhalten. Eine Verbuschung der Fläche muss ebenso unterbunden werden wie ein weiteres Absinken des Wasserstandes in den Beetgräben. Um dieser Notwendigkeit auf Ebene des Flächennutzungsplans Rechnung zu tragen, ist eine Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft erforderlich.

6. Umweltbericht

6.1 Vorbemerkung

Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt von „Wohnbauflächen“ in „Flächen für die Landwirtschaft“ und „Grünflächen“ sowie „Grünflächen“ in „Flächen für die Landwirtschaft“.

Der Untersuchungsraum beschränkt sich im Wesentlichen auf sein direktes Umfeld und wird bei Betroffenheit entsprechend des jeweiligen Schutzgutes erweitert.

Die für die Umweltprüfung auf der Ebene der Flächennutzungsplanung erforderlichen Untersuchungsergebnisse liegen vor, Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht aufgetreten, Kenntnislücken sind nicht vorhanden.

6.2 Alternativen

Auf Grund des Anlasses der Planung (Verzicht auf eine Bebauung der Kirchdorfer Wiesen) ergeben sich keine Standortalternativen.

Die Nullvariante, d.h. Verzicht auf die Änderung des Flächennutzungsplanes und damit Umsetzung der Darstellung als Wohnbaufläche wurde abschließend in 2007/2008 intensiv geprüft und im Wesentlichen auf Grund der naturschutzfachlichen Belange verworfen.

Planungszielkonforme Darstellungsalternativen sind nicht vorhanden und werden im Rahmen der Umweltprüfung nicht erörtert.

6.3 Bearbeitung der Schutzgüter einschließlich der Wechselwirkungen

6.3.1 Schutzgüter Luft und Klima

Das Plangebiet ist auf Grund der östlich verlaufenden BAB A1 lärmtechnisch und lufthygienisch vorbelastet. Immissionskonflikte werden durch den Verzicht auf eine wohnbauliche Entwicklung vermieden, wodurch keine Minderungsmaßnahmen erforderlich werden.

Klimatisch wirken die Wiesen ausgleichend. Negative Auswirkungen, wie z.B. Verringerung der Verdunstung, erhöhte Wärmeabstrahlung und die Freisetzung von klimaschädlichen Gasen (Methan, Kohlendioxid) aus den Böden wird vermieden. Minderungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

6.3.2 Schutzgüter Wasser und Boden

Im Plangebiet sind Wettern, Gräben und vereinzelt Teiche vorhanden. Die Flächen weisen einen vergleichsweise hohen Grundwasserstand auf. Sowohl die Oberflächengewässer als auch der Grundwasserstand werden durch die Planung nicht verändert.

Das Bodeninventar besteht aus klassischen humosen Flusskleimarschen und Flusskleimarschen über Niedermoor bei starker Ausprägung der Beetstrukturen und Entwässerungsgräben. Die Ausgangssubstrate der Bodenbildung sind wenige Dezimeter bis 1 Meter mächtige tonige Kleischichten und eine darunter liegende ca. 1 Meter mächtige Zone aus organo-mineralischen Sedimenten bis reinen Niedermoor-torfschichten, teilweise in starker Wechsellagerung. Häufig treten Reste von Erlenbruchwaldtorfen auf. Bei Betrachtung aller Flächen der Wertstufe 1 und 2 hinsichtlich der Lebensraumfunktion und der Archivfunktion ergibt sich eine hohe Schutzwürdigkeit gemäß § 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert am 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212, 248, 261). Eine Überprägung der Böden des Planungsgebietes hätte irreversible Verluste von hochwertigen und schutzwürdigen Böden zur Folge. Diese Überprägung wird durch die Flächennutzungsplanänderung dauerhaft verhindert.

Die Schadstoffgehalte des Oberbodens im Plangebiet entsprechen denen der Böden aus holozänen fluviatilen Lehmen und Tonen des Gezeitenbereiches der Elbe. Im Norden des Plangebietes spiegeln die Schwermetallgehalte die erhöhten Hintergrundgehalte im Hamburger Südosten wider, die allerdings einer landwirtschaftlichen Nutzung nicht entgegenstehen.

6.3.3 Schutzgüter Pflanzen und Tiere einschließlich der biologischen Vielfalt und Landschaft

Die Kirchdorfer Wiesen werden geprägt durch das ausgedehnte, weitgehend gehölzfreie Marschengrünland mit seinem umfangreichen System aus Wettern, Gräben und Beetgräben. Die Landschaftsstrukturen gehören zu den ältesten in Deutschland erhaltenen Agrarlandschaften. Sie wurden auf Grund der natürlichen Bedingungen traditionell als extensives Dauergrünland zur Grünlandwirtschaft genutzt und zeichnen sich durch eine besonders hohe Artenvielfalt aus. Die Grünlandflächen nördlich des Siedenfelder Weges werden überwiegend als „noch wertvoll“ bewertet, die Gräben in diesem Bereich überwiegend als „entwicklungsfähig“ eingestuft. Südlich des Siedenfelder Weges wird das Grünland größtenteils als „wertvoll“ bewertet, die Gräben in diesem Bereich werden als „noch wertvoll“ bis „wertvoll“ eingestuft.

Die hohe ökologische Wertigkeit dieser Flächen ist insbesondere in der geringen Geländehöhe und den damit verbundenen hohen Wasserständen begründet. Die Vielzahl von feuchten und nassen Biotopen, die miteinander vernetzt sind, bieten Lebensräume für eine große Anzahl von Pflanzen- und Tierarten. Dominant sind hier Arten der Wiesenvögel, Amphibien und Libellen, die auf feuchte Standorte angewiesen sind.

Als wertbestimmende Biotoptypen des Gebietes sind insbesondere zu nennen: Niedermoor mit Röhricht und Seggenried, artenreiches Feuchtgrünland, artenreiches mesophiles Grünland, zahlreiche Gräben, Stillgewässer sowie Feldgehölze und Feldhecken.

Stillgewässer, Feuchtgrünland, mesophiles Grünland (wo Feuchtgrünland überwiegt), Niedermoor sowie Feldgehölze und Feldhecken gehören zu den gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154, 3159, 3185). Diese Biotoptypen sind zu schützen und durch geeignete Maßnahmen zu erhalten und zu entwickeln. Die Flächen südlich des Siedenfelder Weges sind für Ausgleichsmaßnahmen für die Bebauungspläne der Neuen Mitte Wilhelmsburg belegt, die übrigen Flächen werden für Ausgleichsbedarfe weiterer Planverfahren vorgesehen.

Für die im Folgenden auszugsweise aufgeführten besonders und streng geschützten Pflanzen- und Tierarten gelten die Schutz- und Verbotsbestimmungen gemäß §§ 44 ff. BNatSchG. Auf eine artenschutzrechtliche Prüfung der Flächennutzungsplanänderung kann verzichtet werden, da angesichts der Ziele der Planänderung keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erkennbar sind.

Im Gebiet wurden 45 gefährdete und/oder geschützte Pflanzenarten festgestellt. Ein Großteil dieser Arten ist an Gewässer, Gewässerränder oder feuchtes Grünland gebunden. Die Vorkommen belegen deutlich die Bedeutung der Gräben für den Artenschutz. Hervorzuheben sind u. a. die Vorkommen des Großen Klappertopf – *Rhinanthus angustifolia*. Die Art kommt in großen Beständen südlich des Siedenfelder Weges vor („Klappertopfwiesen“). Die Pflanze gilt als Zeigerart für altes Dauergrünland und Niedermoor. Die in einem Graben nördlich des Siedenfelder Weges auftretende Krebschere (*Stadiodes aloides*) ist eine für die Libellenart „Grüne Mosaikjungfer“ wichtige Pflanze und nach Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) besonders geschützt.

Das Gebiet hat als Brutvogelgebiet eine landesweite bzw. nationale Bedeutung. Eine vergleichbare Dichte an Rotschenkel-Brutvorkommen ist aus Hamburg andernorts nicht bekannt. Der Brutbestand des Rotschenkels erreicht auf den Flächen ca. 16 % des Hamburger Bestandes. Ein Erlöschen der Population in Wilhelmsburg würde einen gravierenden Bestandsrückgang und eine Schwächung der Gesamtpopulation bedeuten. Das Gebiet beherbergt außerdem eine der größten Kiebitz-Brutkolonien Hamburgs. Der Kiebitz hat im Gebiet das Vorkommen mit der besten Reproduktionsrate in Hamburg. Stabile Bruterfolge sind für das Überleben der Art, die an vielen Orten keinen ausreichenden Bruterfolg mehr hat, von besonderer Bedeutung. Das trifft auch auf die Bekassine zu.

Wiesenvogelarten und Weißstorch sind sehr störungsempfindliche Arten weiträumiger Großlandschaften. Bei Intensivierung oder Änderung der Nutzung besteht die Gefahr der Verdrängung. Weitere wertgebende Brutvogelarten sind u.a.: Eisvogel, Löffelente, Knäkente, Graugans, Wiesenspieper, Waldohreule, Mäusebussard, Weißstorch, Rohrweihe, Wachtelkönig, Teichhuhn, Neuntöter und Blaukehlchen. Als wertgebende Rastvogelarten sind u.a. zu nennen: Habicht, Sperber, Krickente, Bergpieper, Zwergschnepfe, Waldwasserläufer, Wiedehopf.

Die folgenden Amphibienarten sind im Gebiet weit verbreitet: Erdkröte, Grasfrosch, Teichfrosch, Moorfrosch und Teichmolch. Alle Amphibien- und Reptilienarten gehören zu den besonders geschützten Arten nach BArtSchV. Der Moorfrosch ist stark gefährdet und gehört nach Anhang IV der Flora-Fauna-Habitat Richtlinie (FFH-RL) zu den streng geschützten Arten. Das Vorkommen im „Wilhelmsburger Osten“ stellt einen großen, über die Hamburger Grenzen bedeutenden Bestand dar. Mindestens 1/3 der Gesamtpopulation des „Wilhelmsburger Ostens“ laicht im Planungsraum westlich der BAB A1.

Eine Beeinträchtigung des Fortpflanzungserfolgs durch niedrige Wasserstände, Wasserstandsverluste während der Laichentwicklung und hohe Intensität der Gewässerunterhaltung ist heute bereits teilweise vorhanden. Der Moorfroschbestand bildet eine wesentliche Nahrungsgrundlage für das zeitweise vorhandene Brutvorkommen des Weißstorchs sowie für Ringelnattern.

An Fischarten kommen im Gebiet vor: Aal, Rapfen, Karausche, Hecht, Dreist. Stichling, Kaulbarsch, Aland, Hasel, Quappe, Schlammpeitzger, Flunder und Neunst. Stichling. Von besonderer Bedeutung sind die Vorkommen des Schlammpeitzgers. Diese Fischart wurde im Gebiet mit einem der offenbar größten in Hamburg bekannten Vorkommen nachgewiesen, v.a. in der Höder Wettern

westlich der BAB A1 und im Westlichen Provisorischen Randgraben. Die Bestände sind schutz- und erhaltungswürdig.

Im Gebiet wurden insgesamt 27 wertgebende Libellenarten nachgewiesen, darunter zahlreiche Rote-Liste-Arten, darunter auch die Grüne Mosaikjungfer, deren Vorkommen von besonderer Bedeutung sind. Diese streng geschützte, anspruchsvolle FFH-Art hat östlich der BAB A1 ihre Entwicklungsgewässer, während westlich der Autobahn die Jagd- und Nahrungsreviere liegen. Es handelt sich um eine landesweit bedeutsame Population. Die Art ist angewiesen auf Krebscherengewässer zur Entwicklung der Larven.

Das Plangebiet beherbergt eine artenreiche Heuschreckenfauna mit Vorkommen mehrerer gefährdeter Arten. Bemerkens- und schützenswert ist dies vor allem wegen des Vorkommens ausgesprochener Feuchtgebietsarten und der z.T. individuenreichen Bestände der Kurzflügeligen Schwertschrecke.

Die Kirchdorfer Wiesen haben eine wichtige Funktion für den Biotopverbund. Großräumig bilden sie ein Bindeglied von den Vier- und Marschlanden, über Neuland zur Süderelbemarsch. Im Nahbereich verknüpfen sie die Gebiete der Wilhelmsburger-Dove-Elbe (Nordwest) und der Rhee (Nordost) über Wettern, Gräben und Feuchtgrünland mit der Norderelbe (Ost) und Heuckenlock/Süderelbe (Süd).

Das Plangebiet liegt innerhalb des geplanten Landschaftsschutzgebietes „WilhelmsburgerElbinsel“. Im südlichen Umfeld liegen die Naturschutzgebiete (NSG) Heuckenlock und Schweenssand und nordöstlich bzw. östlich das Naturschutzgebiet Rhee. Das NSG Heuckenlock und das NSG Schweenssand sind in Hamburg als FFH-Gebiet (2526-302) gemeldet. Weiterhin ist die Hamburger Unterelbe als FFH-Gebiet (2526-305) gemeldet.

Das Stadt- und Landschaftsbild wird geprägt durch die offene, mit einzelnen Gehölzbeständen durchsetzte Marschenlandschaft, die gerahmt wird durch die Kirchdorfer Siedlung und die leicht erhöht liegende Autobahntrasse der BAB A1 auf der Ostseite. Das Grünland ist gekennzeichnet insbesondere durch die langgestreckten Entwässerungsgräben (Wettern) sowie die streifenförmigen Landstücke (Hufe), die ebenfalls durch Gräben und Gruppen voneinander getrennt werden. Beeinträchtigungen der Schutzgüter werden durch die Planung dauerhaft vermieden. Minderungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

6.3.4 Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter sowie Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit

Der Verzicht auf die Darstellung „Wohnbauflächen“ führt zum Verlust der Möglichkeit zur Schaffung von Wohnraum an dieser Stelle. In Wilhelmsburg können allerdings an anderen Standorten zusätzliche Wohnbaupotentiale erschlossen werden. Die Fläche ist für Erholungssuchende über den Siedenfelder Weg zugänglich und erlebbar. Der Grünverbund und die Erholungsfunktion bleiben erhalten. Die Auswirkungen auf den Menschen werden als eher neutral bewertet.

Schützenswerte Kultur- und Sachgüter sind im Plangebiet nicht vorhanden. Minderungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

6.4 Überwachung (Monitoring)

Die Überwachung erfolgt im Rahmen von fachgesetzlichen Verpflichtungen zur Umweltüberwachung nach Wasserhaushalts-, Bundesimmissionsschutz- (Luftqualität, Lärm), Bundesbodenschutz- (Altlasten) und Bundesnaturschutzgesetz (Umweltbeobachtung) sowie gegebenenfalls weiterer Regelungen. Damit sollen unvorhergesehene erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die infolge der Planrealisierung auftreten, erkannt werden. Besondere Überwachungsmaßnahmen sind derzeit nicht vorgesehen.

6.5 Zusammenfassung des Umweltberichts

Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt von „Wohnbauflächen“ in „Flächen für die Landwirtschaft“ und „Grünflächen“ sowie „Grünflächen“ in „Flächen für die Landwirtschaft“.

Da die Kirchdorfer Wiesen unbebaut bleiben sollen (Planungsziel), sind Alternativen zur Planänderung nicht vorhanden.

Immissionstechnische Konflikte werden durch die Nichtverwirklichung eines Wohngebietes vermieden. Klimatisch wird das Plangebiet langfristig als Entlastungsraum gesichert.

Die Schadstoffgehalte des Oberbodens stehen einer landwirtschaftlichen Nutzung nicht entgegen.

Insgesamt wird durch die Flächennutzungsplanänderung ein Eingriff in Natur und Landschaft dauerhaft vermieden. Negative Auswirkungen auf die Umwelt werden durch die Planung verhindert. Minderungs- oder gar Ausgleichsmaßnahmen sind entsprechend nicht erforderlich.

Besondere Überwachungsmaßnahmen sind derzeit nicht vorgesehen.